

**Entschließung der Vollversammlung
der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
am 6. Dezember 2016**

Lkw-Überholverbot auf vierstreifigen Autobahnen

Überholvorgänge von Lkws auf Autobahnen dauern wegen des geringen Geschwindigkeitsunterschiedes zwischen dem überholenden und dem zu überholenden Fahrzeug relativ lange. Gerade auf vierstreifigen Autobahnen bilden sich bei solchen Manövern regelmäßig lange Fahrzeugschlangen auf dem linken Fahrstreifen. Fahrversuche haben gezeigt, dass der Zeitgewinn für die Lkws durch derartige Überholvorgänge marginal ist. Sie sind auf der anderen Seite aber mit einem erheblichen Mehrverbrauch verbunden, weil der Kraftstoffverbrauch mit zunehmender Geschwindigkeit überproportional zunimmt und der überholende Lkw während des Überholvorgangs komplett aus dem Windschatten vorausfahrender Lkws herausfährt. Die sog. „Elefantenrennen“ auf der Autobahn wirken sich zudem negativ auf das Image des Verkehrsgewerbes aus, weil sich die anderen Verkehrsteilnehmer hierdurch behindert fühlen. Das Ausscheren des überholenden Lkws auf den linken Fahrstreifen und die damit dort eintretende plötzliche Geschwindigkeitsminderung birgt ein erhöhtes Unfallrisiko. Auch stellt das Überholen mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit einen punkt- und bußgeldbewehrten Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar (1 Punkt/80 Euro).

Auf der Bundesautobahn A 1 gilt in Niedersachsen auf den vierstreifigen Streckenabschnitten ein temporäres Überholverbot für Lkws (6 – 20 Uhr). Im Vergleich zu den anderen vierstreifigen Autobahnabschnitten im IHK-Bezirk (A 30, A 31, A 33) wird die Verkehrssituation trotz einer zum Teil erheblich höheren Verkehrsdichte als entspannter wahrgenommen.

Der IHK-Fachausschuss Verkehr hat sich in seiner letzten Sitzung für die Einführung eines generellen Überholverbotes für Lkws auf vierstreifigen Autobahnen ausgesprochen. Ausnahmen können für längere Steigungsstrecken gelten.

Osnabrück, 6. Dezember 2016